

Anlage 3a
Zu § 16 JachtPrO

Anforderungen an die theoretische Prüfung

Gemäß § 16 und Anlage 3 der Jachtführung-Prüfungsordnung – JachtPrO

(1) Die theoretische Prüfung wird schriftlich in Form einer Kartenarbeit, für die Fahrtbereiche 2 bis 4 jedenfalls einschließlich Stromeinfluss, und der Beantwortung eines Fragenkatalogs mit mindestens vier Antwortmöglichkeiten durchgeführt. Der Platz oder die Plätze der richtigen Antwort bzw. Antworten in der Reihenfolge der Antwortmöglichkeiten sind nach dem Zufallsprinzip festzulegen; erkennbare Muster sind unzulässig.

(2) Die Kartenarbeit muss mindestens umfassen:

1. für den Fahrtbereich 1: Die laut „Lernzielkatalog Theorie Kartenarbeit“ unter „FB 1“ genannten Kartenaufgaben, in 10 Fragen gegliedert;
2. für den Fahrtbereich 2 zusätzlich zu den Aufgaben für den Fahrtbereich 1:
 - a) Die laut „Lernzielkatalog Theorie Kartenarbeit“ unter „FB 2“ genannten Kartenaufgaben, in 15 Fragen gegliedert;
 - b) Für das Lernziel „Modul Segeljacht“ zusätzlich die laut „Lernzielkatalog Theorie Kartenarbeit“ unter „Segelmodul“ genannten Aufgaben, in weitere 5 Fragen gegliedert;
 - c) Für das Lernziel „Gezeiten“ die unter „FB 2 Gezeiten“ genannten Aufgaben;
3. für den Fahrtbereich 3 zusätzlich zu den Aufgaben für den Fahrtbereich 2:
 - a) Die laut „Lernzielkatalog Theorie Kartenarbeit“ unter „FB 3“ genannten Kartenaufgaben, in 10 Fragen gegliedert;
 - b) Für das Lernziel „Gezeiten“ die unter „FB 3 Gezeiten“ genannten Aufgaben;
 - c) Die Planung einer Fahrt zwischen zwei mindestens 30 Seemeilen voneinander entfernten Häfen, einschließlich Hafenaus- und -einfahrt, in einem Gezeitenrevier;
4. für den Fahrtbereich 4 zusätzlich zu den Aufgaben für den Fahrtbereich 2 und 3 die laut „Lernzielkatalog Theorie Kartenarbeit“ unter „FB 4“ genannten Kartenaufgaben, in 15 Fragen gegliedert.

(3) Der Prüfungsteil „Kartenarbeit“ gilt als bestanden, wenn mindestens 80 vH der Aufgaben richtig gelöst sind. Er gilt jedenfalls als nicht bestanden, wenn aus dem in der Karte eingezeichneten Ergebnis erhebliche Gefahren für die Jacht ableitbar sind.

(4) Der den Bewerberinnen und Bewerbern zur Beantwortung vorgelegte Prüfungs-Fragenkatalog muss mindestens folgende Anzahl von Fragen umfassen:

1. für den Fahrtbereich 1: 30 Fragen aus dem „Lernzielkatalog Theorie Allgemein“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ für „FB 1“, 10 Fragen aus dem „Lernzielkatalog Modul Segeljacht“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ für „FB 1“ (für Befähigungsausweis Segeljacht) und 10 Fragen aus dem „Lernzielkatalog Modul Motorjacht“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ für „FB 1“ (für Befähigungsausweis Motorjacht).
2. für den Fahrtbereich 2: 46 Fragen aus dem „Lernzielkatalog Theorie Allgemein“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ für „FB 1“ oder „FB 2“, 14 Fragen aus dem „Lernzielkatalog Modul Segeljacht“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ für „FB 1“ oder „FB 2“ (für Befähigungsausweis Segeljacht) und 14 Fragen aus dem „Lernzielkatalog Modul Motorjacht“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ für „FB 1“ oder „FB 2“ (für Befähigungsausweis Motorjacht).
3. für den Fahrtbereich 3: zusätzlich 30 Fragen aus dem „Lernzielkatalog Theorie Allgemein“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ für „FB 3“;
4. für den Fahrtbereich 4: zusätzlich 30 Fragen aus dem „Lernzielkatalog Theorie Allgemein“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ für „FB 4“.

Die Prüfungsorganisationen haben für den jeweiligen Fahrtbereich mindestens die fünffache Anzahl unterschiedlicher Fragen bereitzuhalten. Die Gesamtheit der für den jeweiligen Fahrtbereich zur Verfügung stehenden Fragen muss die in den Lernzielkatalogen „Theorie Allgemein“, „Modul Segeljacht“ und „Modul Motorjacht“ angeführten Lernziele vollständig abdecken. Die gemeinsame Verwendung derartiger Fragenzusammenstellungen durch mehrere Prüfungsorganisationen ist zulässig.

(5) Der Prüfungs-Fragenkatalog muss aus jedem Sachgebiet des „Lernzielkatalogs Theorie Allgemein“ eine dem Umfang und der Wichtigkeit des Sachgebietes entsprechende konstante Anzahl Fragen enthalten. Die Lernzielkataloge „Modul Segeljacht“ und „Modul Motorjacht“ sind ebenfalls als Sachgebiete zu betrachten.

(6) Der Prüfungsteil „Prüfungs-Fragenkatalog“ gilt als bestanden, wenn aus jedem Sachgebiet zumindest 50 vH der Fragen richtig beantwortet sind und insgesamt mindestens 75 vH der Fragen richtig beantwortet sind.

(7) Bei der theoretischen Prüfung für den Fahrtbereich 4 hat jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zusätzlich zu den Prüfungsteilen „Fragenkatalog“ und „Kartenarbeit“ eine Törnplanung für eine Langfahrt über mindestens 500 Seemeilen auszuarbeiten. Die Aufgabenstellung ist den Bewerberinnen bzw. Bewerbern spätestens eine Woche vor dem Termin der theoretischen Prüfung zu übermitteln. Die Törnplanung muss insbesondere folgende Inhalte umfassen:

1. Navigationsunterlagen;
2. Informationsquellen für Wetterdaten;
3. Proviantplanung;
4. Ausrüstung und Betriebsmittel;
5. Notfallplanung, Seenotrettungsstellen;
6. Creweinteilung;
7. Behördenkontakte, Ein- und Ausklarieren, lokale Bestimmungen.

Die Törnplanung ist beim Prüfungstermin vorzulegen und einer Prüferin bzw. einem Prüfer mündlich zu erläutern.

(8) Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile als bestanden beurteilt wurden.

(9) Die Verwendung von programmierbaren Rechnern, Smartphones, Laptops oder ähnlichen Hilfsmitteln ist unzulässig.

(10) Die Wiederholung eines nicht bestanden Prüfungsteils gemäß Abs. 1 ist zulässig.

(11) Die theoretische Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten zur Gänze als bestanden beurteilt sein.

(12) Bei der Ablegung einer Prüfung zur Erweiterung des Berechtigungsumfanges sowohl hinsichtlich des Fahrtbereichs als auch hinsichtlich der Art der Jacht kann der Umfang der theoretischen Prüfung auf die Lernziele eingeschränkt werden, die über jene, für die bereits ein Befähigungsausweis oder eine Bestätigung über einen bestanden Prüfungsteil vorliegt, hinausgehen. Eine Erweiterungsprüfung von Fahrtbereich 1 auf Fahrtbereich 2, 3 oder 4 ist nicht zulässig.

(13) Bei einer theoretischen Prüfung sind bis zu zehn Bewerberinnen bzw. Bewerber von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu beaufsichtigen. Je weitere zehn Bewerberinnen bzw. Bewerber ist die Aufsicht um jeweils eine Prüferin bzw. einen Prüfer zu ergänzen.

(14) Auf Ersuchen der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann eine Prüfung über ausreichende Fachkenntnisse im Umgang mit pyrotechnischen Seenot-Signalmitteln durchgeführt werden (Prüfungsteil „Pyrotechnik“).

(15) Der Fragenkatalog für den Prüfungsteil Pyrotechnik muss mindestens acht Fragen aus dem „Lernzielkatalog Pyrotechnik“ enthalten.

(16) Der Prüfungsteil „Pyrotechnik“ gilt als bestanden, wenn mindestens sechs Fragen richtig beantwortet sind. In diesem Fall ist eine Bestätigung mit Mindestinhalt nach Muster gemäß **Anlage 7** auszustellen.

* * *